

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2022 hat sich die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen stark erhöht: Einerseits sind seitdem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln. Andererseits wird die vollstreckbare Ausfertigung, die die Grundlage für die Vollstreckung ist, ausschließlich in Papierform erteilt und muss grundsätzlich auch in Papierform vorgelegt werden. Dies führt dazu, dass die Ausfertigung dem Vollstreckungsauftrag beim Gerichtsvollzieher beziehungsweise dem Antrag beim Vollstreckungsgericht erst zugeordnet werden muss. Die Zuordnung kostet Zeit und birgt die Gefahr des Verlusts der Ausfertigung. Ziel dieses Entwurfs ist es, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern.

Zudem setzen bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an ihn voraus oder verlangen, dass er im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist. Der Entwurf zielt darauf ab, insoweit die digitale Übermittlung ausreichen zu lassen.

Des Weiteren sollen Unklarheiten hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Gerichtsvollzieher beseitigt werden.

Schließlich sollen die Anforderungen an sogenannte Geldempfangsvollmachten geregelt werden, damit Gerichtsvollzieher vereinnahmte Gelder an Bevollmächtigte der Gläubiger auskehren dürfen. In diesem Zusammenhang sollen auch systematische Unklarheiten zur Anwendbarkeit der Regelungen über die Prozessvollmacht im Zwangsvollstreckungsverfahren beseitigt werden.

Der Entwurf soll zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

B. Lösung

Um die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form zu reduzieren, soll der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) erweitert werden. Dadurch soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke in Papierform elektronische Kopien davon an das Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

In den §§ 754, 755, 757 und 802a der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) soll geregelt werden, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung einer elektronischen Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher beziehungsweise dessen Zugriffsmöglichkeit auf eine solche Kopie ausreicht.

In § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E wird der elektronische Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher geregelt, indem Regelungen für die sicheren Übermittlungswege geschaffen werden.

In § 753a ZPO-E wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher die Geldempfangsvollmacht zu versichern ist. Zugleich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise Vollmachten gegenüber dem Gerichtsvollzieher erteilt und nachgewiesen werden können. Parallel dazu wird in § 764a ZPO-E geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise Prozessvollmachten gegenüber dem Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren nachgewiesen werden können.

C. Alternativen

Derzeit keine. Langfristig sollte zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge allerdings eine solche digitale Lösung angestrebt werden, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, die jedoch aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Kommunen ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen. Bei den Ländern ist mit zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 285 000 Euro jährlich bis Ende 2025 zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung der Länder wird jährlich um Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 870 000 Euro entlastet.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 753 bis 754a werden wie folgt gefasst:

„§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung

§ 753a Vollmachten bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher

§ 754 Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

§ 754a Elektronischer Vollstreckungsauftrag“.

b) Die Angabe zu § 757 wird wie folgt gefasst:

„§ 757 Bestätigung empfangener Leistungen“.

c) Nach der Angabe zu § 764 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 764a Vollmachtsnachweis gegenüber dem Gericht“.

d) Die Angabe zu § 829a wird wie folgt gefasst:

„§ 829a Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“.

2. § 750 wird wie folgt gefasst:

„§ 750

Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn

1. die Personen, für und gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und

2. den Personen, gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, Folgendes zugestellt ist:
 - a) das Urteil,
 - b) die dem Urteil beigefügte Vollstreckungsklausel, sofern
 - aa) diese nach § 726 Absatz 1 erteilt worden ist oder
 - bb) ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Absatz 2 oder dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden soll, sowie
 - c) eine Abschrift der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grundlage dieser Urkunden erteilt worden ist.

Eine Zustellung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Dokumente durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

(2) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sind.“

3. § 753 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Semikolon die Wörter „elektronischer Rechtsverkehr;“ eingefügt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Andere als die in § 754a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln, wenn sie durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Gerichtsvollzieher kann den in Absatz 4 Satz 1 Genannten elektronische Dokumente übermitteln. Anderen als den in Absatz 4 Satz 1 Genannten kann er elektronische Dokumente nur dann übermitteln, wenn diese Personen der Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung nach Satz 2 gilt mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Vollstreckungsverfahren als erteilt.

(6) In Papierform vorliegende Schriftstücke sind in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher die elektronischen Dokumente zu übermitteln. Das elektronische Dokument hat bildlich und inhaltlich mit dem Dokument in Papierform übereinzustimmen. Für elektronische Dokumente gelten § 130a Absatz 2, 3, 5 und 6, auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend.

(7) Sichere Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher sind:

1. bei einer Kommunikation über das Amtsgericht als Verteilerstelle die in § 130a Absatz 4 Satz 1 genannten Übermittlungswege;

2. bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst
 - a) die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 sowie
 - b) die Übermittlungswege zwischen einerseits einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Postfächer oder einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 genannten Postfach- und Versanddienste und andererseits einem Postfach des Gerichtsvollziehers nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder einem den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 entsprechenden elektronischen Postfach des Gerichtsvollziehers.

§ 130a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher kann die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente bestimmen.“

4. Die §§ 753a bis 754a werden wie folgt gefasst:

„§ 753a

Vollmachten bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher

(1) In Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher können die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Genannten unter den dortigen Voraussetzungen bevollmächtigt werden, alle Handlungen vorzunehmen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden.

(2) Vollmachten sind dem Gerichtsvollzieher durch Abgabe einer Versicherung in Textform nachzuweisen, wenn

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher betrieben wird,
2. einer der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten unter den dortigen Voraussetzungen dazu bevollmächtigt wurde,
 - a) die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen vorzunehmen oder
 - b) die Gelder in Empfang zu nehmen, die der Gerichtsvollzieher aufgrund des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungsauftrags vereinnahmt.

In allen anderen Fällen ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsvollzieherakten einzureichen.

(3) Wurde die Vollmacht durch Abgabe einer Versicherung nachgewiesen, entfallen die Wirkungen des Vollmachtsnachweises mit der Anzeige eines Erlöschens der Vollmacht bei dem Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher hat von Amts wegen Folgendes zu berücksichtigen:

1. bei Vollmachten nach Satz 1 Nummer 1 einen Mangel des Vollmachtsnachweises oder der Vollmacht;

2. bei Vollmachten nach Satz 1 Nummer 2 ein Erlöschen der Vollmacht oder einen Wegfall der Wirkungen des Vollmachtsnachweises.

§ 79 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 84 bis 86 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist auch § 87 entsprechend anzuwenden.

§ 754

Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers und entweder die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Der Gerichtsvollzieher wird dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung sowie der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen dadurch ermächtigt, dass er entweder im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist oder berechtigten Zugriff auf die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument hat, die ihm nach Maßgabe des § 754a übermittelt worden ist. Ein Mangel oder eine Beschränkung des Auftrags kann von dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner und Dritten nicht geltend gemacht werden.

§ 754a

Elektronischer Vollstreckungsauftrag

(1) Soweit bei einem Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übergabe oder Vorlage

1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
2. der Vollstreckungsklausel oder
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen

erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Auftrag, die in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher die elektronischen Dokumente zu übermitteln.

(2) Bestehen die Dokumente nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem die elektronischen Dokumente übermittelt worden sind,

1. ist der Gerichtsvollzieher hierüber unverzüglich zu informieren;
2. sind, sofern vorhanden, die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher diese elektronischen Dokumente zu übermitteln;
3. darf der Gerichtsvollzieher auf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente nicht mehr zugreifen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Gerichtsvollzieher in Textform zu versichern, dass ihm diejenigen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente vorliegen, die er als elektronische Dokumente übermittelt hat, und sie jeweils bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen.

(4) Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente an.“

5. § 755 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher darf zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben, wenn

1. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist,
2. der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung gegen diesen Schuldner beauftragt ist und
3. dem Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung entweder übergeben worden ist oder er berechtigten Zugriff auf die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument hat, die ihm nach Maßgabe des § 754a übermittelt worden ist.“

6. § 757 wird wie folgt gefasst:

„§ 757

Bestätigung empfangener Leistungen

(1) Hat der Gerichtsvollzieher eine Leistung des Schuldners empfangen, so hat er dem Schuldner hierüber Quittung zu erteilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(2) Ist der Gerichtsvollzieher im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er

1. dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nach Empfang der vollständigen Leistung auszuliefern oder
2. den Betrag der teilweisen Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken.

(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung zu bescheinigen, dass der Gläubiger befriedigt ist.“

7. § 758a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Durchsichtung eine Abschrift der Anordnung nach Absatz 1 aus.“

8. Nach § 764 wird folgender § 764a eingefügt:

„§ 764a

Vollmachtsnachweis gegenüber dem Gericht

Abweichend von § 80 sind Vollmachten dem Gericht durch Abgabe einer Versicherung in Textform nachzuweisen, wenn

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen durch Gerichte betrieben wird und
2. die nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Vertretungsbefugten bevollmächtigt wurden.

Die Wirkungen des Vollmachtsnachweises entfallen mit der Anzeige eines Erlöschens der Vollmacht bei dem Gericht. Einen Mangel des Vollmachtsnachweises hat das Gericht abweichend von § 88 Absatz 2 von Amts wegen zu berücksichtigen.“

9. In § 802a Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt“ durch die Wörter „Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und entweder der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt“ ersetzt.
10. Dem § 802g Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Gläubigers übersendet das Gericht den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift davon an den zuständigen Gerichtsvollzieher.“
11. § 829a wird wie folgt gefasst:

„§ 829a

Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

(1) Soweit bei einem Antrag auf Pfändung (§ 829), Pfändung und Überweisung (§§ 829, 835) oder Überweisung (§ 835) einer Geldforderung die Übergabe oder Vorlage

1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
2. der Vollstreckungsklausel oder
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen

erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Antrag, die in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht die elektronischen Dokumente zu übermitteln. § 130d Satz 1 ist auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente nicht anzuwenden.

(2) Bestehen die Dokumente nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem die elektronischen Dokumente übermittelt worden sind,

1. ist das Gericht hierüber unverzüglich zu informieren;

2. sind die geänderten Schriftstücke, sofern vorhanden, in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht diese elektronischen Dokumente zu übermitteln;
3. darf das Gericht auf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente nicht mehr zugreifen.

(3) Der Antragsteller hat dem Gericht in Textform zu versichern, dass ihm diejenigen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente, die er als elektronische Dokumente übermittelt hat, vorliegen und sie jeweils bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen.

(4) Kann das Gericht anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente an.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „wenn die Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente übermittelt werden“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes

§ 6 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „753 Absatz 4 bis 8“ und die Angabe „§§ 829 bis 837a“ durch die Angabe „§ 829, §§ 830 bis 837a“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Auftrag“ durch die Wörter „schriftlichen oder nach Maßgabe des § 753 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung als elektronisches Dokument übermittelten Auftrag“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 1. Januar 2022 hat sich die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen stark erhöht: Einerseits sind seitdem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln. Andererseits wird die vollstreckbare Ausfertigung, die die Grundlage für die Vollstreckung ist, ausschließlich in Papierform erteilt und muss grundsätzlich auch in Papierform vorgelegt werden. Dies führt dazu, dass die Ausfertigung dem Vollstreckungsauftrag beim Gerichtsvollzieher beziehungsweise dem Antrag beim Vollstreckungsgericht erst zugeordnet werden muss. Die Zuordnung kostet Zeit und birgt die Gefahr des Verlusts der Ausfertigung. Ziel dieses Entwurfs ist es, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern.

Zudem setzen bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an ihn voraus oder verlangen, dass er im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist. Der Entwurf zielt darauf ab, insoweit die digitale Übermittlung ausreichen zu lassen.

Des Weiteren sollen Unklarheiten hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Gerichtsvollzieher beseitigt werden.

Schließlich sollen die Anforderungen an sogenannte Geldempfangsvollmachten geregelt werden, damit Gerichtsvollzieher vereinnahmte Gelder an Bevollmächtigte der Gläubiger auskehren dürfen. In diesem Zusammenhang sollen auch systematische Unklarheiten zur Anwendbarkeit der Regelungen über die Prozessvollmacht im Zwangsvollstreckungsverfahren beseitigt werden.

Der Entwurf soll zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form zu reduzieren, soll der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) erweitert werden. Dadurch soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke in Papierform elektronische Kopien davon an das Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

In den §§ 754, 755, 757 und 802a der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) soll geregelt werden, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung einer elektronischen Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher beziehungsweise dessen Zugriffsmöglichkeit auf eine solche Kopie ausreicht.

In § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E wird der elektronische Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher geregelt, indem Regelungen für die sicheren Übermittlungswege geschaffen werden.

In § 753a ZPO-E wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher die Geldempfangsvollmacht zu versichern ist. Zugleich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise Vollmachten gegenüber dem Gerichtsvollzieher erteilt und nachgewiesen werden können. Parallel dazu wird in § 764a ZPO-E geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise Prozessvollmachten gegenüber dem Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren nachgewiesen werden können.

III. Alternativen

Derzeit keine. Langfristig sollte zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge allerdings eine solche digitale Lösung angestrebt werden, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, die jedoch aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt – über die mit dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs einhergehenden Vereinfachungen hinaus – zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem das Gesetz die Übersendung von Dokumenten, die die Grundlage der Zwangsvollstreckung bilden, dadurch vereinfacht, dass sie künftig dem Vollstreckungsorgan auf einfache Weise digital übersendet werden dürfen, leistet das Gesetz einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Das Gesetz fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass es die Benutzerfreundlichkeit bei der Übermittlung von Unterlagen für die Zwangsvollstreckung erhöht und damit die

Rechtsanwendung erleichtert und einer weiter fortschreitenden Digitalisierung der Zwangsvollstreckung den Weg bereitet.

Die Verordnung folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund und die Kommunen zu rechnen.

Bei den Ländern ist mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen: Soweit die Länder bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern die elektronische Akte noch nicht als führend eingeführt haben, müssen elektronisch eingehende Aufträge und Anträge noch ausgedruckt werden. Daher ist mit einer Erhöhung des Druckvolumens insoweit zu rechnen, als diese Anträge und Aufträge künftig zusätzlich die vollstreckbaren Ausfertigungen als elektronische Dokumente enthalten. Geht man davon aus, dass bei 15 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge an Gerichtsvollzieher und bei 15 Prozent der rund 1 500 000 an die Vollstreckungsgerichte übersandten Anträge jeweils elektronische Kopien der vollstreckbaren Ausfertigungen einschließlich Zustellungsnachweisen und Vollstreckungsklauseln von durchschnittlich 10 Seiten enthalten sind und diese Seiten einmal für die Akte ausgedruckt werden, erhöht sich das Druckvolumen um $7\,087\,500$ Seiten ($\{[3\,225\,000 \times 15 \text{ Prozent}] + [1\,500\,000 \times 15 \text{ Prozent}]\} \times 10$ Seiten) pro Jahr bis Ende 2025. Geht man von Kosten von rund 4 Cent je Druckseite für Toner, Papier und anteilige Geräte-, Strom und Personalkosten aus, entstehen pro Jahr bis Ende 2025 zusätzliche Ausgaben von 283 500 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zunächst sind Bürgerinnen und Bürger ohnehin nicht verpflichtet, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher oder Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen elektronisch zu übermitteln (§ 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E und § 130d Satz 1 ZPO). Sie dürfen auch künftig die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Papierdokumente einreichen.

Selbst wenn Bürgerinnen und Bürger gleichwohl von der auch ihnen offenstehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Anträge und Aufträge elektronisch zu übermitteln, sind sie nicht verpflichtet, auch Ausfertigungen als elektronische Dokumente zu übermitteln (§ 754a Absatz 1, § 829a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Fügen sie allerdings dem Auftrag beziehungsweise dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument bei, dürfte dem Aufwand von im Durchschnitt einer Minute für die Erstellung einer lesbaren digitalen Vervielfältigung (zum Beispiel Scan) die Ersparnis des Portos für einen Großbrief in Höhe von 1,60 Euro für die gesonderte postalische Übersendung des Titels gegenüberstehen, so dass sich diese gegeneinander aufheben.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft als Vollstreckungsgläubiger entsteht – wie für Bürgerinnen und Bürger – kein Erfüllungsaufwand.

Zwar sind Rechtsanwälte, wenn sie von ihren Mandanten mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt sind oder in eigener Sache vollstrecken, wie bisher verpflichtet, Aufträge gemäß § 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E und Anträge gemäß § 130d Satz 1 ZPO elektronisch zu stellen. Auch Rechtsanwälte werden jedoch durch die neuen Regelungen nicht verpflichtet, die Ausfertigung als elektronisches Dokument zu übersenden (vergleiche § 754a Absatz 1 und § 829a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E). Übersenden sie die Ausfertigung als elektronisches Dokument, gilt das bei den Bürgerinnen und Bürgern Gesagte entsprechend.

c) Verwaltung

Soweit Behörden von Bund und Ländern einschließlich der Kommunen als Vollstreckungsbehörden oder als Vollstreckungsgläubiger nach der ZPO vollstrecken, entsteht – wie bei Bürgern und Rechtsanwälten – kein Erfüllungsaufwand.

Soweit bei den Ländern die Gerichtsvollzieher als Empfänger von Vollstreckungsaufträgen und die Vollstreckungsgerichte als Empfänger von Anträgen auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen betroffen sind, ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 870 000 Euro. Im Einzelnen:

Bei Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsgerichten entfällt der Aufwand, postalisch eingegangene vollstreckbare Ausfertigungen und elektronisch eingegangene Aufträge beziehungsweise Anträge einander zuordnen zu müssen. Geht man davon aus, dass Gerichtsvollzieher in Deutschland pro Jahr künftig zusätzlich bei 15 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument erhalten und dadurch der Zuordnungsaufwand von durchschnittlich einer Minute je Auftrag entfällt, ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 483 750 Minuten pro Jahr ($3\,225\,000 \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$). Geht man davon aus, dass dadurch in derselben Zahl der Fälle Zwischenverfügungen zur Nachforderung der Papierfassung der vollstreckbaren Ausfertigung entfallen, die ebenfalls jeweils eine Minute in Anspruch nehmen, ergibt sich eine weitere Ersparnis in Höhe von 483 750 Minuten pro Jahr ($3\,225\,000 \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$). Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Gerichtsvollziehers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden, Stand: Januar 2023; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 33,70 Euro an, ergibt sich insoweit eine jährliche Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von 543 412,50 Euro ($967\,500 \text{ Minuten} \cdot 60 \times 33,70 \text{ Euro}$).

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten künftig zusätzlich bei 15 Prozent der rund 1 500 000 Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen komplett elektronisch eingereicht wird und dass dadurch ein Zuordnungsaufwand von durchschnittlich einer Minute je Antrag entfällt, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für die Verwaltung der Länder für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in Höhe von rund 225 000 Minuten ($1\,500\,000 \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$). Geht man davon aus, dass in derselben Zahl der Fälle Zwischenverfügungen je einer Minute zur Nachforderung der Papierfassung der vollstreckbaren Ausfertigung entfallen, ergibt sich eine weitere Ersparnis in Höhe von 225 000 Minuten pro Jahr. Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Rechtspflegers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im gehobenen Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden, Stand: Januar 2023; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 43,90 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von 329 250 Euro ($450\,000 \text{ Minuten} \cdot 60 \times 43,90 \text{ Euro}$).

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen des Entwurfs betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen in § 754a Absatz 1 und § 829a Absatz 1 ZPO-E ist nicht angezeigt. Diese werden mit Einführung einer umfassenden digitalen Lösung für die Zwangsvollstreckung etwa durch Aufbau einer Datenbank überflüssig und dann aufgehoben. Da der für die Entwicklung dieser digitalen Lösung erforderliche Zeitrahmen jedoch derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden kann und möglicherweise auch nicht einheitlich für Titel aller Art zum selben Zeitpunkt eine digitale Lösung zur Verfügung stehen wird, ist eine Befristung nicht möglich.

Eine Evaluierung des Vorhabens ist nicht angezeigt, weil die vorgeschlagene Lösung für die digitale Übermittlung in der Zivilprozessordnung lediglich als Übergangslösung geplant ist und die Vorbereitungen für eine langfristige Lösung zum digitalen Nachweis von Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung und zur digitalen Dokumentation der Zwangsvollstreckung bereits begonnen haben. Dafür ist eine umfangreiche Beteiligung aller Interessensträger unter Auswertung des status quo und ihrer jeweiligen Anforderungen an die digitale Lösung vorgesehen. Die Änderungen im Gerichtskostengesetz und in dem Justizbeitragsgesetz haben lediglich dienende Funktionen gegenüber den in der Zivilprozessordnung geregelten kurzfristigen Lösungen zur digitalen Übermittlung. Eine separate Evaluation dieser Vorschriften erscheint daher nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des § 764a ZPO-E sowie zur Änderung der Überschriften der §§ 753, 753a, 754, 754a, 757 und 829a ZPO-E.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 750 ZPO-E – Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung)

Zu § 750 (Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in § 750 ZPO-E fassen die bisherigen Absätze 1 und 2 in einem neuen Absatz 1 zusammen; zudem werden die Anforderungen aufgegliedert. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Regelungen.

Es werden im Ergebnis keine neuen Vorgaben eingeführt, sondern lediglich vorhandene Regelungen neu geordnet und Bezugnahmen konkretisiert.

Zu Satz 1

Die Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 sind künftig in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe a zu finden. Die Anforderungen aus Absatz 2 finden sich künftig in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass es hinsichtlich der Zustellungen darauf ankommt, dass der Vollstreckungstitel der Person, gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll (in der Regel der Schuldner), zugestellt ist.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, dass das Urteil, die Vollstreckungsklausel und die Urkunden gleichzeitig (mit dem Beginn der Zwangsvollstreckung) zugestellt werden dürfen. Im Ergebnis ist damit aber keine Rechtsänderung bezweckt: Die Zustellung darf auch weiterhin zusammen mit derjenigen Vollstreckung beauftragt werden, die auf Grundlage der erst noch zuzustellenden Dokumente stattfinden soll. Bevor der Gerichtsvollzieher allerdings mit der konkreten Vollstreckungshandlung beginnt, zum Beispiel der Wegnahme zum Zweck der Pfändung, muss er zunächst die Zustellung durchführen. Dafür muss der Schuldner allerdings nicht doppelt aufgesucht werden. Der Gerichtsvollzieher kann auch weiterhin gleichzeitig mit Zustellung und der Vollstreckung gegen den Zustellungsempfänger beauftragt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz).

Zu Satz 2

Satz 2 Halbsatz 1 bezieht sich künftig ausdrücklich auf die im Satz 1 genannten Zustellungen. Da in Satz 1 künftig auch die Zustellung von Vollstreckungsklausel und Urkunden geregelt ist, wird auf diese Weise klargestellt, dass die Zustellung durch den Gläubiger nicht nur bei der Zustellung des Urteils, sondern gerade auch bei den Zustellungen der Vollstreckungsklausel und der ihr zugrundeliegenden Urkunden genügt.

Halbsatz 2 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt ohne Änderungen den Regelungsgehalt aus dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 753 ZPO-E – Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung)

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher, die bislang in § 753 Absatz 4 und 5 ZPO enthalten waren, werden ergänzt, um Unklarheiten zu beseitigen. Die neuen Absätze 4 und 5 regeln den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher. Der neue Absatz 6 enthält Anforderungen an elektronische Dokumente. Der neue Absatz 7 regelt die sicheren Übermittlungswege bei der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher. Die Regelungen in Absatz 6 Satz 3 sowie Absatz 8 enthalten Verordnungsermächtigungen.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr finden künftig in der Überschrift Niederschlag.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 4 bis 8 werden neu gefasst.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 regelt künftig den elektronischen Rechtsverkehr an den Gerichtsvollzieher, der bislang in § 753 Absatz 4 und 5 ZPO geregelt ist. Die Vorschrift gilt für die Zwangsvollstreckung wegen sämtlicher Arten von Forderungen und Ansprüchen.

Zu Satz 1

Bislang enthält § 753 Absatz 5 ZPO einen Verweis auf § 130d ZPO. Durch den Verweis auf § 130d Satz 1 waren seit dem 1. Januar 2022 schon bislang bestimmte Einsender (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) verpflichtet, bestimmte Dokumente dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Pflicht dieser Einsender zur elektronischen Einreichung beim Gerichtsvollzieher ist künftig in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E geregelt. Satz 1 ersetzt damit teilweise den bisher in § 753 Absatz 5 ZPO enthaltenen Verweis auf § 130d ZPO.

Die Pflicht gilt nur für die Einreichung von Dokumenten beim Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung der Vorschrift im 8. Buch der ZPO. Die Pflicht gilt auch, wenn er nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) als Vollziehungsbeamter tätig werden soll (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Entwurfsfassung – JBeitrG-E). Die Pflicht gilt nicht, wenn der Gerichtsvollzieher nach den §§ 191 ff. ZPO mit der Zustellung beauftragt werden soll.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich im Hinblick auf die Adressaten der Vorschrift nicht.

Wegen des Verweises auf § 754a ZPO-E gilt die Pflicht der in Satz 1 genannten Einsender zur Übermittlung elektronischer Dokumente nicht für Ausfertigungen, Vollstreckungsklauseln und sonstige dem Gerichtsvollzieher vorzulegende Urkunden. Das hat Zweierlei zur Folge:

Zum Ersten können auch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich von § 754a ZPO-E (also bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen) wählen, ob sie diese Dokumente dem Gerichtsvollzieher in Papierform vorlegen bzw. übergeben oder ob sie sie in ein elektronisches Dokument übertragen und dann elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass der Gerichtsvollzieher die Dokumente gemäß § 754a ZPO-E anfordern kann und dadurch eine Zeitverzögerung eintreten kann, die die Gefahr eines Rangverlustes des Gläubigers birgt.

Zum Zweiten bedeutet dies aber auch: Ist der Anwendungsbereich von § 754a Absatz 1 ZPO-E nicht eröffnet, zum Beispiel, weil der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen (§§ 883 ff. ZPO) beauftragt wird, müssen die Ausfertigung, Vollstreckungsklausel und sonstige vorzulegende Urkunden dem Gerichtsvollzieher vorgelegt oder übergeben werden und dürfen nicht nach § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E als elektronisches Dokument übermittelt werden. Würde die vollstreckbare Ausfertigung gleichwohl als elektronisches Dokument übermittelt, würde es an der nach § 724 ZPO erforderlichen Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung beim Vollstreckungsorgan fehlen.

Die Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument bezieht sich bislang nur auf diejenigen Dokumente, die in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO enumerativ aufgezählt werden. Diese Pflicht wird nun auf Dokumente aller Art erweitert außer auf die vollstreckbare Ausfertigung und sonstige vorzulegende Urkunden. Von der Regelung erfasst sind also beispielsweise Vollstreckungsaufträge und deren Anlagen, außerdem die nach § 779 ZPO zu erbringenden Nachweise (etwa eine Abschrift eines früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder Vollstreckungsprotokolls) sowie Kostenaufstellungen und Belege nach den §§ 788, 91 ZPO.

Die Begrenzung der Pflicht auf „schriftlich einzureichende“ Dokumente (vgl. § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO) entfällt. Das bedeutet, dass Dokumente, die bislang noch im Wege der einfachen E-Mail oder per Fax beim Gerichtsvollzieher eingereicht wurden, künftig nur noch als elektronisches Dokument eingereicht werden dürfen, also qualifiziert signiert oder auf sicherem Übermittlungsweg (lediglich Anlagen, die selbst keine Erklärung des Einreichers enthalten, bedürfen keiner gesonderten qualifizierten Signatur, § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 753 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E).

Die Regelung in Satz 1 trifft keine Aussage darüber, ob dem Gerichtsvollzieher überhaupt Dokumente „einzureichen“ sind. Die Vorschrift enthält also kein Verbot für die genannten Personen, mit dem Gerichtsvollzieher mündlich zu kommunizieren. Beim Gerichtsvollzieher „einzureichen“ sind aber beispielsweise Vollstreckungsaufträge dann, wenn dafür nach § 753 Absatz 3 ZPO ein Formularzwang gilt oder wenn vorgeschrieben ist, dass für Vollstreckungshandlungen ein schriftlicher Auftrag notwendig ist (zum Beispiel in § 7 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG).

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente an den Gerichtsvollzieher nach Satz 1 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts die weiteren Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 6 bis 8 ZPO-E einhalten.

Personen, die weder Rechtsanwälte oder Behörden noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, haben die Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher die Dokumente als elektronisches Dokument zu übermitteln. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es hierfür nicht. Wenn allerdings Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sie sich an die weiteren Anforderungen für den elektronischen Rechtsverkehr halten. Die Anforderungen an die elektronischen Dokumente und deren Übermittlung ergeben sich wie bislang auch aus § 130a Absatz 2 bis 6 ZPO. Statt in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO findet sich der Verweis auf diese Vorschrift aber künftig in § 753 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E. Die Personen müssen also beispielsweise – soweit nach § 130a in Verbindung erforderlich – qualifizierte Signaturen bzw. sichere Übermittlungswege nutzen.

Haben Personen, die weder Rechtsanwälte noch Behörden noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, dem Gerichtsvollzieher Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt, stimmen sie damit zugleich zu, dass auch der Gerichtsvollzieher über diesen sicheren Übermittlungsweg mit ihnen kommunizieren darf (§ 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E).

Zu Satz 2

Ergänzend zur elektronischen Einreichungspflicht nach Satz 1 verweist Satz 2 auf § 130d Satz 2 und 3 ZPO. Bislang ist der Verweis in § 753 Absatz 5 ZPO enthalten. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich nicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den elektronischen Rechtsverkehr vom Gerichtsvollzieher an andere Personen. Die Vorschrift regelt lediglich die Befugnis des Gerichtsvollziehers, auf diesem Weg zu kommunizieren. Sie enthält keine Pflicht der genannten Personen, entsprechende Zugänge für elektronische Dokumente zu eröffnen.

Aufgrund der systematischen Stellung der Vorschrift findet Absatz 5 keine Anwendung auf Zustellungen; insoweit verbleibt es bei der Regelung in § 173 ZPO (bei Zustellungen im Parteibetrieb auch in Verbindung mit § 191 ZPO). Bedeutung erlangt das Verhältnis im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der von § 753 Absatz 5 ZPO-E einerseits und § 173 Absatz 2 ZPO Betroffenen andererseits sowie der Anforderung in § 173 ZPO, dass die Zustellung ausschließlich auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen darf.

Satz 1 regelt, dass der Gerichtsvollzieher Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen öffentlichen Rechts auch ohne deren explizite Einwilligung elektronische Dokumente übersenden kann.

Satz 2 regelt, dass der Gerichtsvollzieher Personen, die weder Rechtsanwälte, Behörden noch juristische Personen öffentlichen Rechts sind, elektronische Dokumente nur dann

übermitteln darf, wenn sie in diese Form der Übermittlung eingewilligt haben. Die Einwilligung gilt nach Satz 3 als erteilt, wenn die betroffene Person zuvor ein Dokument elektronisch übermittelt hat. Wurde die Person bei der Übermittlung des elektronischen Dokuments von einem Rechtsanwalt vertreten, fehlt es an einer Einwilligung der vertretenen Person.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Anforderungen an elektronische Dokumente. Die Vorschrift gilt auch für nach § 754a ZPO-E übermittelte Dokumente.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass diejenigen Dokumente, die elektronisch übermittelt werden sollen, aber in Papierform erteilt oder errichtet wurden, zunächst in elektronische Dokumente zu übertragen sind. Wer diese Übertragung vornimmt, ist unerheblich.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass bei der Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente sicherzustellen ist, dass die übertragenen Dokumente bildlich und inhaltlich mit den Dokumenten übereinstimmen, wie sie in Papierform erteilt oder errichtet wurden, und dem Übermittelnden vorliegen. Sind die Seiten des in Papierform erteilten Dokuments urkundlich miteinander verbunden (zum Beispiel durch Schnur und Siegel), so muss dies bei der Übertragung bildlich abgebildet werden. Die Verbindung darf nicht zum Zweck der Übertragung gelöst werden. Wurde ein Dokument, etwa die Ausfertigung, amtlicherseits geändert, zum Beispiel indem bei einer früheren Vollstreckung ein Hebevermerk von einem Gerichtsvollzieher angebracht wurde, muss das übermittelte elektronische Dokument mit dieser Fassung der Ausfertigung übereinstimmen.

Die Formulierung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung lehnt sich an die Formulierung in § 298a Absatz 2 Satz 2 ZPO an. Für die Übereinstimmung hat der Übertragende zu sorgen.

Zu Satz 3

Satz 3 übernimmt zunächst teilweise den bislang in § 753 Absatz 4 Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 130a ZPO.

Nicht verwiesen wird auf § 130a Absatz 1 ZPO, weil bereits in § 753 Absatz 4 ZPO-E geregelt wird, wer welche Dokumente in elektronischer Form übermitteln muss. Zudem wird in Absatz 6 Satz 3 nicht auf § 130a Absatz 4 ZPO verwiesen, weil § 753 Absatz 7 ZPO-E insoweit abschließende Regelungen enthält.

Der Verweis auf § 130a Absatz 3 ZPO bedeutet, dass der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher entweder qualifiziert elektronisch signiert sein oder – wenn er auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird – einfach elektronisch signiert sein muss. Entsprechend § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt dies nicht für Anlagen zu dem Vollstreckungsauftrag.

Des Weiteren verweist § 753 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E auf Rechtsverordnungen, die auf Grundlage von § 130a ZPO erlassen wurden sowie auf § 298 ZPO; insoweit werden die Regelungen aus § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO unverändert übernommen.

Zu Absatz 7

Bisher wird hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichtsvollziehern in § 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO lediglich pauschal auf § 130a ZPO verwiesen. Dies führte zu Unklarheiten über die Anforderungen an elektronische Postfächer für Gerichtsvollzieher für sichere Übermittlungswege. Absatz 7 definiert nun die sicheren Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern ausdrücklich.

Absatz 7 gilt für die wechselseitige Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher, also sowohl für Übermittlungen von anderen Kommunikationsteilnehmern an den Gerichtsvollzieher als auch umgekehrt.

Zu Satz 1

Satz 1 benennt die sicheren Übermittlungswege beim elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher und konkretisiert damit § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass ein sicherer Übermittlungsweg mit dem Gerichtsvollzieher (und nicht nur mit dem Gericht) auch dann vorliegt, wenn der Kommunikationspartner elektronisch nicht direkt mit dem Gerichtsvollzieher kommuniziert, sondern über die Verteilerstelle des Amtsgerichts.

Damit wird sichergestellt, dass Kommunikationspartner des Gerichtsvollziehers einen Vollstreckungsauftrag auch bei dessen elektronischer Übermittlung an die Verteilerstelle des Amtsgerichts adressieren können. Dadurch wird vermieden, dass Auftraggeber selbst den zuständigen Gerichtsvollzieher namentlich ermitteln und ihm den Vollstreckungsauftrag direkt elektronisch übermitteln müssen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 zählt die Übermittlungswege auf, die sichere Übermittlungswege sind, wenn der Gerichtsvollzieher selbst adressiert wird oder er selbst von einem ihm zugeordneten Postfach kommuniziert.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a bestimmt die in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 ZPO genannten Übermittlungswege auch als sichere Übermittlungswege bei der unmittelbaren Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher. Das sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos unter den in § 130a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO genannten Voraussetzungen sowie sonstige, durch Rechtsverordnung festgelegte bundeseinheitliche Übermittlungswege.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b konkretisiert den Regelungsinhalt von § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 ZPO, weil dort jeweils nur die elektronische Poststelle des Gerichts genannt wird. Dadurch war unklar, ob auch die Kommunikation von den elektronischen Postfächern von Anwälten, Behörden, natürlichen und juristischen Personen sowie Postfächern nach dem Onlinezugangsgesetz an ein sogenanntes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Gerichtsvollziehers und zurück ein sicherer Übermittlungsweg ist.

Buchstabe b klärt dies und regelt, welche weiteren Postfächer und Postfach- und Versanddienste genutzt werden dürfen, einerseits auf Seiten des Kommunikationspartners und an-

dererseits auf Seiten des Gerichtsvollziehers. Von jedem für die eine Seite genannten Postfach und Dienst darf mit jedem für die andere Seite genannten Postfach und Dienst kommuniziert werden, sofern die jeweiligen weiteren Anforderungen für den Postfachinhaber erfüllt sind.

Auf Seiten des Gerichtsvollziehers dürfen also für Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden: das eBO des Gerichtsvollziehers und ein elektronisches Postfach des Gerichtsvollziehers, wenn dieses den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO gerecht wird. Das heißt insbesondere, dass dieses elektronische Postfach den OSCI-Standard erfüllen muss.

Zu Satz 2

Der Verweis auf § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO führt dazu, dass Regelungen über die in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ZPO aufgezählten sicheren Übermittlungswege in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO auch Anwendung finden, soweit diese Übermittlungswege gemäß § 753 Absatz 7 Satz 1 ZPO-E sichere Übermittlungswege vom und zum Gerichtsvollzieher sind.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt mit lediglich redaktionellen Änderungen die Verordnungsermächtigung aus § 753 Absatz 4 Satz 3 ZPO.

Zu Nummer 4 (Neufassung der §§ 753a bis 754a ZPO-E)

Zu § 753a (Vollmachten bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher)

Die geltende Regelung des § 753a ZPO wird auf zwei Vorschriften aufgeteilt. § 753a ZPO-E regelt künftig Vollmachten bei Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher (Absätze 1 und 2) einschließlich der Versicherung der Vollmacht in bestimmten Fällen (Absatz 2 Satz 1), und zwar auch der Geldempfangsvollmacht (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Weil die §§ 753 bis 763 ZPO (lediglich mit Ausnahme von § 758a ZPO) ausschließlich die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher betreffen, wird die Versicherung der Vollmacht gegenüber dem Gericht in Zwangsvollstreckungsverfahren künftig gesondert in § 764a ZPO-E geregelt.

Zur Überschrift

Die neue Überschrift bildet einerseits ab, dass § 753a ZPO-E künftig nicht nur den Nachweis der Vollmacht, sondern ganz generell Vollmachten im Zwangsvollstreckungsverfahren betrifft und dass sie andererseits nur die Vollmacht bezüglich der Zwangsvollstreckung regelt, die durch Gerichtsvollzieher durchgeführt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die rechtsgeschäftlich erteilte Verfahrensvollmacht und regelt, wer im Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden kann. Dazu fehlen bislang ausdrückliche Regelungen; die Vorschriften aus dem 1. Buch werden bislang in der Praxis sinngemäß angewandt. Absatz 1 schafft nun unmittelbar anwendbare Regelungen.

Absatz 1 betrifft Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit dort der Gerichtsvollzieher tätig wird, beispielsweise Vollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, aber etwa auch die Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen (§ 883 ZPO) und die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 Satz 1 ZPO).

Die Vorschrift zählt auf, welche Personen und Organisationen bevollmächtigt werden dürfen. Das sind die in § 79 Absatz 2 Satz 1 ZPO genannten Personen, also Rechtsanwälte, sowie die in § 79 Absatz 2 Satz 2 genannten Personen und Organisationen, also insbesondere Beschäftigte von Unternehmen und Behörden, Verbraucherverbände und Inkassodienstleister. Das sind dieselben Personen und Organisationen, die auch im Erkenntnisverfahren bevollmächtigt werden dürfen. Für die Vertretungsbefugnis müssen die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere sind also Verbraucherzentralen nur vertretungsbefugt, wenn sie Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs einziehen (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ZPO). Inkassodienstleister sind nicht für Handlungen vertretungsbefugt, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO).

Die Formulierung zum Umfang der Vollmacht greift diejenige aus § 81 Halbsatz 1 ZPO auf. Bei den Verbraucherverbänden und den Inkassodienstleistern wird der Begriff „alle“ Handlungen durch die für sie geltenden Voraussetzungen aus § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 ZPO eingegrenzt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt, in welchen Fällen die Vollmacht durch Abgabe einer Versicherung in Textform nachzuweisen ist. Dies ist bislang in § 753a Satz 1 Halbsatz 1 ZPO geregelt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird die Form der Abgabe der Versicherung konkretisiert: Die Versicherung ist in Textform abzugeben, d. h., eine mündliche Versicherung ist nicht ausreichend. Dies dient der Rechtssicherheit für den Gerichtsvollzieher.

Bevollmächtigte, die in den Anwendungsbereich der Norm fallen, müssen versichern, dass sie bevollmächtigt sind, alle Handlungen vorzunehmen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden.

Die Vorlage der Vollmachtsurkunde ist weder erforderlich noch ausreichend. Um dies klarzustellen, entfällt der geltende Halbsatz 2 des § 753a Satz 1 ZPO, wonach es eines Nachweises der Vollmacht nicht bedarf. Auch Rechtsanwälte haben also unabhängig von einer Rüge des Gegners stets ihre Vollmacht zu versichern. Damit wird aus Gründen der Vereinfachung für die Vollstreckungsorgane von dem für Rechtsanwälte geltenden System der §§ 80 und 88 ZPO abgewichen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Pflicht zur Versicherung der Vollmacht. Umfasst sind nur Verfahren der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen.

Anders als bislang erwähnt die Vorschrift nicht mehr, dass es sich um die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen handelt. Da der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828 bis 863 ZPO) und in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 bis 871 ZPO) nicht zuständig ist, ergibt sich insoweit keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Erfasst sind sowohl die Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher vom Bevollmächtigten des Gläubigers mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt wird. Erfasst sind aber auch die Fälle, in denen der Bevollmächtigte des Schuldners sich an den Gerichtsvollzieher wendet, wenn der Gerichtsvollzieher nach Beauftragung durch die Gläubigerseite die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durchführt.

Der im geltenden § 753a Satz 2 ZPO enthaltene Ausschluss der Anträge nach § 802g ZPO entfällt. § 802g Absatz 1 ZPO enthält Regelungen zum Gerichtsbeschluss und hat daher in Bezug auf den Gerichtsvollzieher keine Relevanz. Auch Aufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO sind von der Vorschrift erfasst. Bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Verhaftung nach § 802g Absatz 2 Satz 1 ZPO ist daher die ordnungsgemäße Vollmacht zu versichern.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den persönlichen Anwendungsbereich der Pflicht zum Nachweis der Vollmacht durch eine Versicherung. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen wie bisher ausschließlich die Personen oder Organisationen, die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannt sind.

Für andere Personen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden dürfen (zum Beispiel Beschäftigte von Unternehmen und Behörden), gilt hingegen die Regelung in Satz 2.

Zu Buchstabe a

Die Versicherung ist nur dann möglich und verpflichtend, wenn die Vollmacht den in Absatz 1 vorgesehenen Umfang hat, der Bevollmächtigte also vom Vollmachtgeber bevollmächtigt ist, alle Handlungen vorzunehmen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden. Die in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Voraussetzungen gelten von Gesetzes wegen darüber hinaus, müssen aber in der Versicherung nicht genannt werden.

Verfügen Bevollmächtigte zwar über eine Verfahrensvollmacht, hat diese aber nicht den gesetzlich geregelten Umfang des Absatzes 1, ist nach Satz 2 die Vollmacht einzureichen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt die sogenannte Geldempfangsvollmacht. Die Vorschrift ist nur bei Zwangsvollstreckungsverfahren anzuwenden, die der Gerichtsvollzieher durchführt.

Parallele Regelungen für die Geldempfangsvollmacht für Zwangsvollstreckungsverfahren, die das Gericht durchführt (also z. B. für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) werden nicht benötigt, weil das Gericht dabei keine Gelder entgegennimmt. Für Erlöse, die im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens vom Gericht entgegengenommen werden und an Beteiligte weiterzuleiten sind, gelten die allgemeinen Regelungen zur Erteilung (und zum Nachweis) von Vollmachten.

Buchstabe b definiert zunächst den Umfang der Geldempfangsvollmacht. Dieser Umfang umfasst die Auszahlung der Gelder, die der Gerichtsvollzieher aufgrund des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungsauftrags vereinnahmt, an den Bevollmächtigten. Erfasst sind insbesondere gepfändetes Geld (§ 815 Absatz 1 ZPO), Erlöse aus der Versteigerung oder anderweitigen Verwertung gepfändeter Sachen (vergleiche § 819 ZPO, 119 Absatz 2 GVGA) und Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher vom Schuldner im Rahmen einer gütlichen Erledigung erhält, zum Beispiel Ratenzahlungen (vergleiche § 802b Absatz 2 ZPO; § 60 Absatz 1 Satz 7 GVGA).

Zwar darf, anders als für das Zwangsvollstreckungsverfahren (Absatz 1), für den Geldempfang jedermann bevollmächtigt werden. Aus dem Einleitungssatz in Nummer 2 ergibt sich jedoch, dass nur bestimmte zum Geldempfang Bevollmächtigte verpflichtet sind, ihre Geldempfangsvollmacht zu versichern. Insoweit werden zu § 753a Satz 1 ZPO in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob die bisherige Formulierung auch die Versicherung der Geldempfangsvollmacht umfasst. Die neue Formulierung klärt diese

Streitfrage. Ist ein Rechtsanwalt, Verbraucherverband oder Inkassodienstleister vom Gläubiger bevollmächtigt worden, Geld vom Gerichtsvollzieher in Empfang zu nehmen, hat er diese Vollmacht zu versichern.

Verbraucherverbände und Inkassodienstleister dürfen ihre Vollmacht nur insoweit versichern, als sie nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 ZPO vertretungsbefugt sind. Liegen diese Voraussetzungen bei Verbraucherverbänden und Inkassodienstleistern nicht vor, müssen sie die Geldempfangsvollmachtsurkunde einreichen.

Auch die Versicherung der Geldempfangsvollmacht ist in Textform abzugeben. Die Abgabe der Versicherung ist zu unterscheiden von der bloßen Angabe des Namens und der Kontoverbindung des zum Geldempfang Bevollmächtigten.

Hat die Geldempfangsvollmacht nicht den in Buchstabe b genannten Inhalt, wird also beispielsweise der Bevollmächtigte nur zum Empfang von Ratenzahlungen, nicht aber von Versteigerungserlösen ermächtigt, ist eine Versicherung nicht zulässig und die Vollmachtsurkunde ist einzureichen.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die Vollmachten nach Satz 1 Buchstaben a und b immer dann schriftlich zu den Gerichtsvollzieherakten einzureichen ist, wenn nicht sämtliche Bedingungen aus Satz 1 vorliegen. In einem solchen Fall trifft die Pflicht zur Einreichung der Vollmachtsurkunde auch Rechtsanwälte, unabhängig davon, ob ein Mangel der Vollmacht gerügt wird oder nicht.

Schriftliche Einreichung der Vollmacht bedeutet, dass grundsätzlich die Vollmachtsurkunde einzureichen ist.

Allerdings ist die Vollmachtsurkunde eine Urkunde im Sinne von § 754a Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E. Das bedeutet, dass im Anwendungsbereich von § 754a ZPO-E an die Stelle der Einreichung der Vollmachtsurkunde die Übermittlung der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument nebst Versicherung des Bevollmächtigten treten kann, dass ihm die Vollmachtsurkunde vorliegt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1, der für Verfahrens- und für Geldempfangsvollmachten gilt, stellt klar, wann die Versicherung ihre Wirkung als Nachweis der Vollmacht verliert. Denn anders als die Vollmachtsurkunde kann die Versicherung nicht zurückgefordert oder zurückgegeben werden. Absatz 3 ergänzt § 87 ZPO.

Zweck der Regelung ist es, dass der Gerichtsvollzieher Vollstreckungshandlungen, mit denen er vom Bevollmächtigten beauftragt wurde, nur dann vornimmt, wenn er davon ausgehen kann, dass der Bevollmächtigte auch tatsächlich weiterhin noch bevollmächtigt ist. Dies kann er, solange die Versicherung ihre Nachweisfunktion entfaltet.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält für die Verfahrensvollmacht eine Sonderregelung zu § 88 ZPO. Er regelt, was der Gerichtsvollzieher bei allen Bevollmächtigten von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass der Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu berücksichtigen hat, dass der Vollmachtsnachweis – also die Versicherung – oder die Vollmacht – also die Vollmachtsurkunde – Mängel hat, zum Beispiel, weil die Versicherung nicht abgegeben wurde oder weil die Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt wurde.

Zu Nummer 2

Da, anders als bei einer Verfahrensvollmacht, ein Bevollmächtigter den Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren auch vertreten kann, ohne zum Geldempfang bevollmächtigt zu sein, ist das Vorhandensein der Geldempfangsvollmacht zu Beginn des Verfahrens nicht von Amts wegen durch den Gerichtsvollzieher zu prüfen. Wurde allerdings eine Geldempfangsvollmacht erteilt, die im späteren Verlauf des Vollstreckungsverfahrens erlischt, so ist dem Gerichtsvollzieher dies mitzuteilen. Er hat deswegen das Erlöschen der Vollmacht oder den Wegfall der Wirkungen des Vollmachtsnachweises von Amts wegen zu berücksichtigen. D. h., er darf dann Gelder nicht mehr an den Bevollmächtigten auszahlen.

Zu Satz 3

Satz 3 erklärt bestimmte Vorschriften zur Prozessvollmacht auch für die Vollmacht beim Betreiben der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher für entsprechend anwendbar.

Keine Anwendung findet § 80 ZPO – an die Stelle dieser Regelung tritt Absatz 2 Satz 1 und 2. Ebenfalls nicht anwendbar ist § 81 ZPO – an die Stelle dieser Regelung tritt Absatz 1. Eine dem § 82 entsprechende Vorschrift wird für die Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers nicht benötigt, weil es dort keine Nebenverfahren gibt. An die Stelle des § 83 ZPO tritt die Regelung in Absatz 2 Satz 2, wonach in Fällen, in denen die Vollmacht nicht dem gesetzlichen Umfang aus Absatz 1 entspricht, die Vollmachtsurkunde vorzulegen ist; eine Beschränkung der Vollmacht ist also möglich. Die §§ 84 bis 86 ZPO werden für entsprechend anwendbar erklärt. An die Stelle von § 88 ZPO tritt die Regelung in Satz 3. § 89 betrifft ausschließlich das Erkenntnisverfahren. Für die Anwendung von § 90 ZPO wird kein Raum gesehen.

Zu Satz 4

Satz 4 erklärt zusätzlich § 87 ZPO für entsprechend anwendbar. Die Regelung ist allerdings auf die Fälle des Absatzes 2 Satz 2 – also die Fälle, in denen die Vollmachtsurkunde übergeben wurde – begrenzt, weil § 87 ZPO auch nur diese Fälle für das gerichtliche Verfahren regelt.

Zu § 754 (Ermächtigung des Gerichtsvollziehers)

§ 754 ZPO-E wird geändert, um zu ermöglichen, dass der Gerichtsvollzieher zu Vollstreckungshandlungen ermächtigt wird, ohne im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung zu sein. Diese Änderung ist dadurch bedingt, dass nach § 754a Absatz 1 ZPO-E bei elektronischen Vollstreckungsaufträgen der Nachweis des Vorliegens des Vollstreckungstitels auch ohne die Einreichung der vollstreckbaren Ausfertigung gestattet ist.

Zur Überschrift

Mit der geänderten Überschrift soll der Regelungsgegenstand der Vorschrift klarer zum Ausdruck gebracht werden. Es geht nicht um Regelungen zum Vollstreckungsauftrag oder zur vollstreckbaren Ausfertigung. Vielmehr ist Regelungsgegenstand, welche Dokumente für die Handlungsermächtigung des Gerichtsvollziehers erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bislang auch die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers im Innenverhältnis zu Gläubigern.

Grundsätzlich bedarf es zusätzlich zur Erteilung eines Vollstreckungsauftrages auch künftig der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher, damit dieser zur Entgegennahme von Leistungen des Schuldners, zur Quittierung und zum Abschluss von Zahlungsvereinbarungen ermächtigt wird. Macht der Gläubiger jedoch von der Möglichkeit des § 754a ZPO Gebrauch, bei einem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftrag die vollstreckbare Ausfertigung nur als elektronisches Dokument zu übermitteln, genügt deren Übermittlung zusätzlich zum Vollstreckungsauftrag für die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers. Erteilt ein Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag nicht elektronisch, sondern schriftlich oder gar mündlich, dann bedarf es für die Ermächtigung der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft wie bislang das Außenverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher einerseits sowie Schuldner und Dritten andererseits.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers.

Im Grundsatz bedarf der Gerichtsvollzieher auch künftig des Besitzes an der vollstreckbaren Ausfertigung, um im Außenverhältnis ermächtigt zu sein. Macht der Gläubiger jedoch von der Möglichkeit des § 754a ZPO Gebrauch, bei einem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftrag die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument zu übermitteln, genügt es für die Ermächtigung, wenn der Gerichtsvollzieher berechtigten Zugriff auf die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument hat. Nicht berechtigt ist der Zugriff auch dann, wenn der Gerichtsvollzieher nach § 754a Absatz 2 Nummer 3 ZPO-E nicht mehr auf das elektronische Dokument zugreifen darf. Erteilt ein Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag nicht elektronisch, sondern schriftlich oder gar mündlich, dann bedarf es für die Ermächtigung des Besitzes der vollstreckbaren Ausfertigung.

Wird die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument übermittelt, müssen die Maßgaben von § 754a ZPO-E, also insbesondere dessen Anwendungsbereich eröffnet und die Versicherung abgegeben sein, und es müssen die Anforderungen an die elektronischen Dokumente aus § 753 Absatz 4 ff. ZPO-E eingehalten sein.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der besseren Lesbarkeit.

Zu Satz 2

Im Satz 2 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, um deutlicher herauszustellen, welchen Personen gegenüber der Gläubiger Beschränkungen nicht geltend machen kann.

Zu § 754a (Elektronischer Vollstreckungsauftrag)

Nach dem bislang geltenden Recht können hybride Vollstreckungsaufträge im Anwendungsbereich des § 754a ZPO teilweise vermieden werden. Denn für die Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden (§ 699 ZPO) bis zur Höhe von 5 000 Euro ist keine Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides erforderlich, wenn der Auftrag elektronisch erteilt wird. Vielmehr kann eine Abschrift des Vollstreckungsbescheids als elektronisches

Dokument übermittelt werden. Dieses Regelungsmodell soll nun erweitert werden, um die Anzahl hybrider Aufträge zu verringern.

Zur Überschrift

In der Überschrift wird künftig abgebildet, dass die Vorschrift elektronische Vollstreckungsaufträge unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Titels regelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden § 754a Absatz 1 ZPO.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich wie bislang § 754a ZPO auf Unterlagen, die dem Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher beizufügen sind; für Unterlagen, die Anträgen an Gerichte auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen beizufügen sind, findet sich die Parallelregelung auch weiterhin in § 829a ZPO.

Die Vorschrift ist begrenzt auf Vollstreckungsaufträge zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Aufträge zur Vollstreckung von Herausgabeansprüchen durch den Gerichtsvollzieher (§§ 883 ff. ZPO) sind nicht erfasst. Ebenso nicht erfasst sind Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher um Weiterleitung eines nach § 802g Absatz 1 ZPO zu stellenden Antrags auf Erlass eines Haftbefehls an das Amtsgericht gebeten wird, da die Weiterleitung keine Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers darstellt.

Der nach § 802g Absatz 2 ZPO zu stellende Auftrag des Gerichtsvollziehers auf Verhaftung auf Grundlage eines bereits erlassenen Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft des Schuldners wird hingegen von § 754a ZPO-E erfasst, da es sich bei den Vorschriften zur Vermögensauskunft gemäß ihrer systematischen Stellung im Abschnitt 2 Titel 1 des 8. Buchs ZPO in den §§ 802a ff. ZPO um Vorschriften zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen handelt und § 754a ZPO-E nicht auf die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen beschränkt ist. Demnach genügt es für den Verhaftungsauftrag, die Ausfertigung des Vollstreckungstitels und etwaig zu vorzulegende Vollmachten gemäß § 754a Absatz 1 Nummer 1 und 2 beziehungsweise Nummer 3 ZPO-E elektronisch zu übermitteln. Für den Haftbefehl und dessen beglaubigte Abschrift ergibt sich aus § 802g Absatz 2 ZPO, dass die elektronische Übermittlung nach § 754a ZPO-E nicht ausreichend ist.

Es entfallen die sonstigen bisherigen Beschränkungen des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen der Vollstreckungsbescheid keiner Vollstreckungsklausel bedarf (Satzteil vor Nummer 1 der geltenden Fassung), auf Vollstreckungsbescheide bis 5 000 Euro (Nummer 1 der geltenden Fassung) sowie auf Fälle, in denen keine weiteren Urkunden vorzulegen sind (Nummer 2 der geltenden Fassung).

Die Vorschrift gilt damit künftig für Titel aller Art, einschließlich der in § 794 ZPO genannten Titel. Sie gilt ferner für Titel, für deren Vollstreckung auf § 754a ZPO verwiesen wird; die Regelung ist also auch auf behördliche vollstreckbare Urkunden (etwa die Unterhaltstitel der Jugendämter nach § 59 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 60 des Achten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VIII] in Verbindung mit § 794 Absatz 1 Nummer 5 ZPO) und sonstige behördliche Vollstreckungstitel und vollstreckbare Bescheide sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts anwendbar, sofern diese nach der ZPO (einschließlich § 754a ZPO-E) vollstreckt werden (etwa gemäß dem Pauschalverweis auf die ZPO in § 66 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]).

Nach Absatz 1 dürfen dem Gerichtsvollzieher elektronische Fassungen der Ausfertigung des Vollstreckungstitels (Nummer 1) sowie der Vollstreckungsklausel (Nummer 2) als elektronische Dokumente übermittelt werden.

Weil die Beschränkung der Vorschrift auf Fälle, in denen die Vorlage anderer Urkunden nicht vorgeschrieben ist, gestrichen wird, können außerdem elektronische Fassungen weiterer zum Nachweis der Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erforderlicher Urkunden (Nummer 3) als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dazu gehören etwa die öffentlichen Urkunden nach § 756 Absatz 1 ZPO. Zustellungsnachweise dürfen entweder als Teil der vollstreckbaren Ausfertigung (Nummer 1 bzw. 2) oder – falls gesondert als Urkunde vorhanden – als Urkunde nach Nummer 3 ebenfalls als elektronisches Dokument übermittelt werden. Erfasst sind hier auch Ausfertigungen der Anordnungen des Gerichts nach § 758a Absatz 1 ZPO zur Durchsuchung durch den Gerichtsvollzieher oder Vornahme von Vollstreckungshandlungen durch den Gerichtsvollzieher zur Nachtzeit- oder an Sonn- und Feiertagen (§ 758a Absatz 4 ZPO). Soweit § 758a Absatz 5 ZPO das Vorzeigen von Anordnungen verlangt, kann dies durch Wiedergabe auf einem Bildschirm erfolgen, indem der Gerichtsvollzieher auf die ihm elektronisch übermittelte Ausfertigung der Anordnung zugreift.

Ob die Vorlage oder Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder von weiteren Urkunden erforderlich ist, ergibt sich nicht aus § 754a ZPO-E, sondern aus anderen Vorschriften, beispielsweise aus § 724 ZPO oder aus § 796 ZPO.

Nach § 754a Absatz 1 ZPO-E genügt es, anstatt der Übergabe oder Vorlage die in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und die elektronischen Dokumente zu übermitteln. Der Auftraggeber hat also die Wahl, ob er die in den Nummern 1 bis 3 genannten Dokumente in Papierform übermittelt, etwa um einen Zeitverlust der Vollstreckung zu vermeiden, der dadurch entstehen könnte, dass der Gerichtsvollzieher ihn später noch auffordert, die Dokumente als Schriftstück vorzulegen. Dieser optionale Charakter hinsichtlich der in den Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente besteht auch dann, wenn der Einreicher zu dem in § 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E genannten Personenkreis gehört.

Die Vorschrift lässt die Pflicht, sonstige Dokumente, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, überhaupt vorzulegen (oder auch elektronisch zu übermitteln), unberührt. Auch bei einem elektronisch übermitteltem Vollstreckungsauftrag kann die Übersendung weiterer Dokumente (etwa Belege für die Kosten der Zwangsvollstreckung) nötig sein. Daran ändert die Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 nichts. Denn die Streichung bedeutet nicht, dass Aufstellungen von Kosten und Belege für die Mitvollstreckung von Kosten der Zwangsvollstreckung künftig nicht mehr erforderlich wären. Wird ein Vollstreckungsauftrag wegen der Kosten der Zwangsvollstreckung erteilt, sind die Vorgaben des § 788 ZPO einzuhalten. Da Kosten der Zwangsvollstreckung, die noch nicht tituliert sind, nur dann mitvollstreckt werden dürfen, wenn sie „notwendig waren (§ 91)“, sind die Anforderungen des § 91 ZPO einzuhalten. Danach sind diese Kosten glaubhaft zu machen. Erfolgt die Glaubhaftmachung mittels Aufstellung der Kosten und Belegen und wird der Vollstreckungsauftrag von einem der in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E genannten Personen gestellt, sind sowohl Aufstellung als auch Belege als elektronische Dokumente zu übermitteln. Andere Personen dürfen diese Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln.

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn der Vollstreckungsauftrag elektronisch erteilt wird. Diese Regelung ist auch bislang in § 754a Absatz 1 Satz 1 ZPO enthalten und stellt sicher, dass es nicht zu „umgekehrten“ hybriden Aufträgen kommt.

Vor der Übermittlung an den Gerichtsvollzieher sind die Dokumente zunächst in elektronische Dokumente zu übertragen, falls sie – wie derzeit die vollstreckbare Ausfertigung – in Papierform erteilt wurden (§ 753 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E). Dabei hat das elektronische Dokument bildlich und inhaltlich mit dem ursprünglich errichteten Dokument übereinzustimmen (§ 753 Absatz 6 Satz 2 ZPO-E) und sind insbesondere auch etwaige Heftungen durch Siegel und Schnur mit abzubilden. Die Übermittlung muss auf einem sicheren Übermittlungs-

weg erfolgen, wenn das Dokument nicht elektronisch qualifiziert signiert wird (§ 753 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 3 ZPO). Zulässige Übermittlungswege an den Gerichtsvollzieher ergeben sich aus § 753 Absatz 7 ZPO-E.

Zu Absatz 2

§ 754a Absatz 2 ZPO-E dient dazu sicherzustellen, dass der Gerichtsvollzieher nicht aus Dokumenten vollstreckt, die nach Übersendung an den Gerichtsvollzieher von dazu berechtigten Personen eingezogen oder geändert wurden. Damit wird für die elektronischen Dokumente der Fall nachvollzogen, bei dem der Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung vom Gerichtsvollzieher zurückfordert und in geänderter Form, zum Beispiel nach Hinzufügung einer Rechtsnachfolgeklausel durch das Gericht, wieder einreicht.

Die Vorschrift dient in erster Linie dem Schuldnerschutz. Sie dient auch als Ausgleich für den Wegfall der nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO in der geltenden Fassung bestehenden Verpflichtung zu versichern, dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht. Denn im Gegensatz zu der Versicherung über das Bestehen der Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags, die der Überprüfung durch den Gerichtsvollzieher entzogen ist, ist er verpflichtet, Änderungen zu berücksichtigen, die die Ausfertigung, die Klausel oder weitere Urkunden, die dem Nachweis der Zwangsvollstreckung dienen.

Bei bereits erledigten Vollstreckungsaufträgen sind dem Gerichtsvollzieher Änderungen weder mitzuteilen noch zu übersenden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist der Gerichtsvollzieher über Änderungen bezüglich der zuvor übersandten Dokumente zu informieren. Dies gilt etwa für den Fall, dass dem Auftraggeber die Ausfertigung abhandenkommt, dass sie eingezogen wird oder sich Änderungen an ihr ergeben, z. B. weil eine neue Klausel erteilt worden ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass die geänderten Dokumente ebenso wie die zuvor übersandten Dokumente in die elektronische Form zu übertragen sind und dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln sind. Dies gilt nur, sofern überhaupt noch ein Papierdokument existiert und nicht etwa ersatzlos eingezogen worden ist. Wird ein geändertes Dokument als elektronisches Dokument eingereicht, ist erneut die Versicherung nach Absatz 3 abzugeben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass der Gerichtsvollzieher auf die zuvor übersandte, nunmehr überholte Fassung der Dokumente nicht mehr zugreifen darf. Dies wirkt sich insbesondere auf sonstige Befugnisse des Gerichtsvollziehers aus, die davon abhängig sind, dass er Zugriff auf die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument hat (§ 754 Absatz 2 Satz 1 und § 755 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt künftig die bislang in Nummer 4 geregelte Versicherung.

Der Auftraggeber – also der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter – muss versichern, dass ihm die vollstreckbare Ausfertigung und die weiteren vorzulegenden Urkunden vorliegen. Diese Dokumente müssen ihm dabei in genau derjenigen Form vorliegen, in der sie errichtet wurden, gegebenenfalls einschließlich etwaiger von Vollstreckungsorganen bei

früheren Vollstreckungsversuchen angebrachter Zusätze (zum Beispiel Hebevermerk gemäß § 757 ZPO). Werden nach Absatz 2 Dokumente erneut übersandt, ist auch die Versicherung erneut abzugeben.

Liegen dem Auftraggeber lediglich einfache oder beglaubigte Abschriften des Titels oder der Ausfertigung des Titels vor, darf er die Versicherung nicht abgeben.

Neu ist, dass der Auftraggeber auch versichern muss, dass die Dokumente, wie sie ihm vorliegen, bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen. Diese Regelung dient dem Schuldnerschutz und soll Manipulationen entgegenwirken.

Nicht mehr zu versichern ist, dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht. Hintergrund hierfür ist, dass auch in Fällen, in denen die vollstreckbare Ausfertigung in Papierform vorgelegt wird, das Bestehen der Forderung nicht versichert werden muss. An den elektronischen Rechtsverkehr sollten insoweit keine strengeren Anforderungen gestellt werden.

Neu ist die Regelung, dass die Versicherung der Textform bedarf; sie kann also nicht mündlich erteilt werden. Sie ist bei formulargebundenen Vollstreckungsaufträgen in dem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftragsformular abzugeben, sofern in dem Formular geeignete Eintragungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Befugnis des Gerichtsvollziehers, die vollstreckbare Ausfertigung und die weiteren Urkunden anzufordern, ehe er mit der Vollstreckung beginnt. Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2.

Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, kann er, nachdem er den Antragsteller hierüber informiert hat, die erforderlichen Dokumente anfordern.

Es müssen dem Gerichtsvollzieher dann die ursprünglich erstellten oder erteilten Dokumente in Papierform übergeben bzw. vorgelegt werden; die Übergabe bzw. Vorlage von Abschriften der Ausfertigung, der Vollstreckungsklausel oder der sonstigen Urkunden sind nicht ausreichend.

Zweifel können zum Beispiel bestehen, dass die vollstreckbare Ausfertigung überhaupt vorliegt. Sie können aber auch nur darin bestehen, dass nicht die aktuell vorliegende vollstreckbare Ausfertigung in ein elektronisches Dokument übertragen wurde. Anhaltspunkt für diese Zweifel kann sein, dass sich aus der Forderungsaufstellung Zahlungen des Schuldners an einen Gerichtsvollzieher ergeben, aber das elektronische Dokument des Titels keinen Hebevermerk enthält. Zweifel können auch darüber bestehen, ob die Verbindung des Titels mit der Klausel oder dem Zustellnachweis (zum Zweck des Scannens) gelöst wurde.

Unter diese Regelung können aber auch Konstellationen fallen, in denen die übermittelten elektronischen Dokumente nicht lesbar sind. In solchen Fällen kann der Gerichtsvollzieher entweder verlangen, dass ihm die Dokumente erneut in elektronischer Form übermittelt werden. Er kann aber auch die Papierdokumente anfordern.

Es soll nicht mehr wie in dem geltenden Absatz 2 ausdrücklich geregelt werden, dass der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung erst durchführt, nachdem ihm die angeforderten Dokumente – gleichgültig von wem – übermittelt wurden und sämtliche Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. Eine solche Regelung erscheint als nicht erforderlich, weil sich dieses Erfordernis bereits aus den allgemeinen Grundsätzen der Zwangsvollstreckung ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 755 ZPO – Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners)

§ 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E wird zum einen dahingehend angepasst, dass die Voraussetzungen für die Ermittlung des Aufenthaltsorts in Satz 1 zum Zweck der besseren Lesbarkeit auf drei Nummern aufgeteilt werden. Die Voraussetzungen müssen – wie bislang auch – kumulativ erfüllt sein. Hinsichtlich der Anforderung, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort unbekannt ist (künftig Nummer 1), und der Anforderung an den Vollstreckungsauftrag (künftig Nummer 2) ergeben sich keine Rechtsänderungen.

Nach Nummer 3 muss dem Gerichtsvollzieher auch künftig grundsätzlich die vollstreckbare Ausfertigung (in Papierform) übergeben worden sein. Die Vorschrift wird aber an den Umstand angepasst, dass der Gerichtsvollzieher auch dann zur Ermittlung des Aufenthaltsorts ermächtigt sein soll, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels nicht übergeben wurde, sondern als elektronisches Dokument übermittelt wurde, weil der Auftraggeber von der erleichterten Übermittlungsmöglichkeit gemäß § 754a ZPO-E zulässigerweise Gebrauch gemacht hat. Auch in diesem Fall ist der Gerichtsvollzieher gemäß § 755 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 ZPO-E zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners ermächtigt. Dabei muss der Auftraggeber die Voraussetzungen von § 754a ZPO-E eingehalten, also insbesondere auch die nötigen Versicherungen abgegeben haben, und es ist erforderlich, dass die elektronischen Dokumente die Vorgaben des § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E an den Gerichtsvollzieher einhalten.

Hat der Gerichtsvollzieher nach § 754a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E Zweifel am Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen und deshalb die vollstreckbare Ausfertigung angefordert, darf er auch bei § 755 Absatz 1 ZPO-E die Maßnahmen erst beginnen, wenn er im Anschluss Besitz an der vollstreckbaren Ausfertigung erlangt hat. In diesem Fall wäre ansonsten die nach § 755 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderliche Maßgabe des § 754a ZPO nicht erfüllt.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

Zu Nummer 6 (Neufassung des § 757 ZPO-E – Bestätigung empfangener Leistungen)

§ 757 ZPO-E wird ebenfalls neu gefasst, um auch Fälle abzubilden, in denen der Gerichtsvollzieher nicht im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung ist.

§ 757 ZPO-E wird zudem neu gegliedert: Absatz 1 betrifft künftig die Quittierung von Zahlungen, Absatz 2 Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist, und Absatz 3 Fälle, in denen sich der Gerichtsvollzieher nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung befindet.

Zur Überschrift

Die Überschrift bildet künftig ab, dass alle drei Absätze der Norm regeln, wie der Gerichtsvollzieher dem Schuldner bestätigt, dass er Leistungen empfangen hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt einen Teil des bisherigen Satzes 1. Die Vorschrift verpflichtet den Gerichtsvollzieher dazu, dem Schuldner stets eine Quittung zu erteilen, wenn er vom Schuldner eine Leistung empfangen hat. Es spielt keine Rolle, ob der Schuldner ganz oder nur teilweise leistet. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Der übrige Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 wird in die neuen Absätze 2 und 3 verschoben. Die Pflicht zur Quittierung besteht neben den Pflichten aus Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3.

Absatz 1 Satz 2 stellt wie der bisherige Absatz 2 klar, dass das Recht des Schuldners, eine Quittung zusätzlich auch vom Gläubiger zu verlangen, durch Satz 1 unberührt bleibt. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wird in Absatz 1 Satz 2 verschoben; siehe Begründung dort.

Der neue Absatz 2 regelt die Pflichten des Gerichtsvollziehers für den Fall, dass ihm die vollstreckbare Ausfertigung übergeben wurde und sie sich noch in seinem Besitz befindet.

Sofern der Gerichtsvollzieher keine Zweifel am Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen, also zum Beispiel am Vorliegen der Ausfertigung beim Gläubiger oder an sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen hat, darf er die vollstreckbare Ausfertigung zu dem Zweck der Auslieferung an den Schuldner oder zur Anbringung von Hebevermerken nicht nach § 754a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E vom Auftraggeber anfordern.

Zu Nummer 1

Hat der Gerichtsvollzieher die Leistungen (vollständig) empfangen, hat er dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

Zu Nummer 2

Hat der Gerichtsvollzieher nur eine Teilleistung vom Schuldner erhalten, vermerkt er die Höhe der Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung und bringt damit den sogenannten Hebevermerk an.

Zu Absatz 3

Befindet sich die vollstreckbare Ausfertigung nicht im Besitz des Gerichtsvollziehers, weil der Auftraggeber nach Maßgabe des § 754a ZPO von der Möglichkeit der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument zulässigerweise Gebrauch gemacht hat, und hat der Gerichtsvollzieher die Leistungen vollständig empfangen, so erteilt der Gerichtsvollzieher eine Bescheinigung über die Befriedigung des Gläubigers.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 758a Absatz 5 ZPO-E – Durchsuchungsanordnung)

Mit der Regelung in § 758a Absatz 5 ZPO-E erfolgt aus Gründen des Schuldnerschutzes im Vergleich zum geltenden Recht vor allem eine Änderung dahingehend, dass dem Schuldner nicht nur die Durchsuchungsanordnung vorzuzeigen ist, sondern ihm ein Abdruck hiervon auszuhändigen ist. In den Fällen, in denen dem Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 4 ZPO-E die Durchsuchungsanordnung als elektronisches Dokument übersandt worden ist, bedeutet dies, dass der Gerichtsvollzieher von der ihm elektronisch vorliegenden Durchsuchungsanordnung einen Ausdruck anfertigt, den er dem Schuldner aushändigt.

Zu Nummer 7 (Einfügung von § 764a ZPO-E – Vollmachtsnachweis beim Gericht)

§ 764a ZPO-E regelt den Nachweis der Prozessvollmacht gegenüber dem Gericht durch Abgabe einer Versicherung über die Bevollmächtigung und übernimmt mit einigen Konkretisierungen einen Teil des Regelungsgehalts des geltenden § 753a ZPO. Die Regelung fügt sich in die Vorschriften der §§ 764 ff. ZPO ein, die die Rolle der Gerichte in der Zwangsvollstreckung betreffen.

§ 764a ZPO enthält Sonderregelungen zu den §§ 80 ff. ZPO.

Zu Satz 1

Abweichend von § 80 ZPO haben nach Satz 1 Rechtsanwälte, Verbraucherverbände und Inkassodienstleister ihre Vollmacht zu versichern. Die Versicherung hat gegenüber dem Gericht zu erfolgen.

Die Versicherung bedarf der Textform, mündliche Versicherung genügt nicht. Auf die Begründung zu § 753a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E wird verwiesen. Wie bei § 753a ZPO-E ist die Vorlage der Vollmacht weder erforderlich noch ausreichend.

Anwendbar ist § 764a ZPO-E für das Verfahren bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, soweit dieses den Gerichten, also insbesondere den Amtsgerichten als Vollstreckungsgerichte, zugewiesen ist. Erfasst sind also zum Beispiel auch Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung nach § 758a ZPO, Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 ZPO sowie Rechtsmittelverfahren vor den Vollstreckungsgerichten.

Auf die Regelung des geltenden § 753a Satz 2 ZPO, mit der Anträge nach § 802g ZPO vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen wurden, wurde bewusst verzichtet. Auf diese Weise soll eine weitgehend einheitliche Verfahrensweise geschaffen werden. Deshalb ist künftig auch der Antrag an das Gericht auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) erfasst. Wird ein solcher Antrag vom Gerichtsvollzieher auf Bitte des Gläubigers an das Gericht (als Teil des Vollstreckungsauftrages) weitergeleitet, und ist in diesem Vollstreckungsauftrag bereits eine Versicherung über die Bevollmächtigung enthalten, ist diese Versicherung für eine Versicherung gegenüber dem Gericht ausreichend. Es ist keine weitere separate Versicherung erforderlich.

Für Bevollmächtigte, die weder Rechtsanwalt, Verbraucherverband noch Inkassodienstleister sind, gelten die §§ 80 ff. ZPO. Sie haben also ihre Vollmacht für die Zwangsvollstreckung schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen; Mängel der Vollmacht hat das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen. Beantragen diese Bevollmächtigten elektronisch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach den §§ 829, 835 ZPO, dürfen sie anstatt die Vollmachtsurkunde dem Gericht schriftlich einzureichen, diese Urkunde nach § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E in ein elektronisches Dokument umwandeln und dem Gericht als elektronisches Dokument übermitteln, wenn sie zugleich versichern, dass ihnen die Vollmachtsurkunde vorliegt.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die Wirkungen des Vollmachtsnachweises durch die Versicherung entfallen, wenn dem Gericht angezeigt wird, dass die Vollmacht erloschen ist. Auf die Begründung zu § 753a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E wird verwiesen.

Zu Satz 3

Das Gericht hat den Mangel des Vollmachtsnachweises – also der Versicherung – im Anwendungsbereich der Vorschrift stets von Amts wegen zu berücksichtigen. Da das Gericht den Mangel der Versicherung auch bei Rechtsanwälten von Amts wegen zu berücksichtigen hat, kommt es auf das in § 88 Absatz 1 ZPO geregelte Rügerecht der Parteien nicht an. Insoweit ist – wie bislang schon nach § 753a ZPO – für Rechtsanwälte die Rechtslage gegenüber § 88 ZPO verschärft.

§ 88 Absatz 2 ZPO bleibt für die sonstigen Bevollmächtigten anwendbar, die die Vollmacht nicht versichern dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 802a ZPO-E – Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers)

Auch § 802a ZPO wird an die Fälle angepasst, in denen dem Gerichtsvollzieher zulässigerweise die vollstreckbare Ausfertigung nicht übergeben wurde, er aber gleichwohl aufgrund des Vollstreckungsauftrags zu bestimmten Handlungen ermächtigt ist.

In § 802a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E wird im Eingangssatz die Bedingung, dass der Gerichtsvollzieher für seine in Nummer 1 bis 4 genannten Befugnisse der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung bedarf, ergänzt. Wurden die Vorgaben von § 754a ZPO-E einschließlich der Vorgaben für elektronische Dokumente nach § 753 Absatz 4 ff. ZPO-E eingehalten, ist die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung nicht erforderlich und kann durch die Übermittlung als elektronisches Dokument ersetzt werden.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 802g ZPO-E – Erzwingungshaft)

Der neue § 802g Absatz 1 Satz 4 ZPO-E soll das Verfahren zur Verhaftung des Schuldners beschleunigen, wenn dieser die Vermögensauskunft nicht abgibt.

Ein Haftbefehl greift tief in die Freiheitsgrundrechte des Schuldners aus Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 104 des Grundgesetzes ein. Deshalb muss dem Gerichtsvollzieher der Haftbefehl vorliegen und er muss gemäß § 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO dem Schuldner bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift aushändigen. Weil dies nicht möglich wäre, wenn dem Gerichtsvollzieher der Haftbefehl und dessen beglaubigte Abschrift nach Maßgabe des § 754a Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E übermittelt würden, enthält § 802g Absatz 1 Satz 4 ZPO-E künftig einen Anspruch des Gläubigers auf direkte Zuleitung dieser Dokumente vom Gericht an den Gerichtsvollzieher. Bisher kommen Gerichte einer entsprechenden Bitte des Gläubigers nicht immer nach.

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in § 753a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E zur Versicherung der Vollmacht sowie in § 754a ZPO-E zur Übermittlung des Vollstreckungstitels und einer etwaig vorzulegenden Vollmachtsurkunde. Denn beide Regelungen gelten auch für den Verhaftungsauftrag, der selbst nach § 753 Absatz 4 ZPO-E elektronisch einzureichen ist bzw. eingereicht werden kann.

Zu Nummer 10 (Neufassung des § 829a ZPO-E – Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Zur Überschrift

Die Überschrift bildet ab, dass sich der Regelungsgehalt des § 829a ZPO-E künftig nicht mehr auf Vollstreckungsbescheide beschränkt, sondern vielmehr allgemein die elektronischen Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses („Pfüb“) unabhängig vom zugrundeliegenden Titel regelt.

Zu § 829a (Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Er setzt – wie bisher – voraus, dass ein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt wird. Erfasst sind auch Anträge, die lediglich auf Pfändung oder auf Überweisung gerichtet sind.

§ 829a ist unmittelbar nur auf die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen anwendbar. Aus der systematischen Stellung ergibt sich zudem, dass es um die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gehen muss.

Wegen der Verweise auf die Vorschriften zur Pfändung und Überweisung von Geldforderungen gilt § 829a ZPO-E – ebenso wie bislang – auch für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in andere bewegliche Sachen: nämlich in Ansprüche des Schuldners auf Herausgabe von beweglichen Sachen, von Schiffen und von unbeweglichen Sachen (§§ 846, 847, 847a, 848 ZPO) sowie in andere Vermögensrechte nach den §§ 857, 858 ZPO.

Die Vorschrift gilt aber nicht für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO) und auch nicht für die Zwangsvollstreckung wegen Herausgabeansprüchen oder zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff. ZPO), da es dabei keiner Pfändung oder Überweisung bedarf. Die Vorschrift gilt außerdem nicht für andere Anträge an das Gericht, zum Beispiel den Antrag auf Erlass von Anordnungen nach § 758a ZPO oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO (anders als bei § 764a ZPO).

Die Vorschrift setzt voraus, dass die in Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente für die Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorzulegen sind. Die Vorschrift ersetzt damit beispielsweise nicht die nach § 830 Absatz 1 Satz 1 ZPO erforderliche Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger.

Im Übrigen ist § 829a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E parallel zu § 754a Absatz 1 ZPO-E gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt ähnlich wie § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO klar, dass die Pflicht für bestimmte Personen aus § 130d Satz 1 ZPO, Dokumente elektronisch zu übersenden, nicht für die vollstreckbare Ausfertigung und weitere erforderliche Urkunden gilt. Insoweit (nicht hingegen hinsichtlich des Antrags auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses selbst) haben auch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen öffentlichen Rechts die Wahl, ob sie diese Dokumente als elektronische Dokumente übersenden oder in Papierform.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen sich Änderungen in Bezug auf die vollstreckbare Ausfertigung oder andere Urkunden, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen, ergeben, nachdem sie an das Vollstreckungsgericht als elektronische Dokumente übermittelt worden sind. Die Vorschrift ist parallel zu § 754a Absatz 2 ZPO-E ausgestaltet; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Allerdings dürfte die Anzahl der Anwendungsfälle des § 829a Absatz 2 ZPO-E wesentlich geringer sein als diejenige des § 754a Absatz 2 ZPO-E, da die Zeit, die das Vollstreckungsgericht für die Erledigung eines Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses benötigt, in der Regel geringer sein dürfte als die Zeit, die ein Gerichtsvollzieher zur Erledigung eines Vollstreckungsauftrages benötigt.

Zu Absatz 3

Absatz 2 betrifft die Versicherung. Er ist parallel zu § 754a Absatz 3 ZPO-E gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 3 enthält Regelungen dazu, wann das Gericht die vollstreckbare Ausfertigung anfordern darf und wie es weiter zu verfahren hat. Die Regelung ist parallel zu § 754a Absatz 4 ZPO-E gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderungen im neu gefassten § 829a ZPO-E erfordern eine Anpassung des § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG), der im Fall des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Vollstreckungsgericht eine Ausnahme von der in § 12 Absatz 6 Satz 1 GKG normierten Vorauszahlungspflicht vorsieht.

Es soll klargestellt werden, dass die Vorauszahlungspflicht nur dann entfällt, wenn dem Gericht zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen ausschließlich elektronische Dokumente übermittelt werden. Nur in diesen Fällen kann der Wegfall der Vorauszahlungspflicht einen wirksamen Beitrag zu dem bei elektronischen Aufträgen zur Zwangsvollstreckung verfolgten Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung (siehe Bundesrats-Drucksache 16/10069, S. 47) leisten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 JBeitrG-E)

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) stellt eine Folgeänderung dar, soweit Änderungen in den §§ 753 und 754a ZPO-E erfolgt sind.

Dabei wird der Verweis auf den geltenden § 753 Absatz 4 und 5 ZPO durch einen Verweis auf § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E ersetzt. Sofern die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lässt, hat sie dem Vollziehungsbeamten den Auftrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG-E) als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E).

Da der Vollstreckungsantrag an den Gerichtsvollzieher den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt (§ 7 Satz 2 JBeitrG), ist eine Übermittlung einer Ausfertigung eines Vollstreckungstitels und einer Vollstreckungsklausel nicht erforderlich. Deshalb wird in § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E nicht auf § 754a Absatz 1 Nummer 1 und 2 ZPO-E verwiesen. Der Vollstreckungsantrag an den Gerichtsvollzieher ist daher nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E in Verbindung mit § 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E ausschließlich elektronisch zu stellen (siehe auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6.4.2023, Aktenzeichen I ZB 115/22, Randnummer 16).

Anlässlich der Änderungen in § 829a ZPO-E wird künftig nicht mehr auf § 829a ZPO-E verwiesen. Ein Verweis auf § 829a ZPO-E bedarf es nicht, da die Vollstreckungsbehörde als Gläubigerin Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse selbst erlässt (§ 6 Absatz 2 Satz 2 JBeitrG).

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 3 JBeitrG-E)

Die Ermächtigung des Vollziehungsbeamten zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen hängt künftig ausdrücklich nicht von der Einreichung eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages ab. In § 6 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG-E wird dazu klargestellt, dass es für die Ermächtigung des Vollziehungsbeamten genügt, wenn diesem der Vollstreckungsauftrag als elektronisches Dokument übermittelt wird, wenn die Behörde dazu nach § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E verpflichtet ist, der für sie nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E anzuwenden ist. Bei der Nutzung des elekt-

ronischen Übermittlungsweges hat die Behörde wegen des Verweises in § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E auch die weiteren Vorschriften des § 753 Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 bis 8 ZPO-E zu beachten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zu Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass alle Beteiligten mindestens einen Monat Zeit haben, sich auf die Gesetzesänderung einzustellen. Die Regelung gilt also für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge bei Gericht, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils dort eingehen.